

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. März 1990

zur zweiten Änderung der Richtlinie 82/894/EWG des Rates über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft und zur zeitweiligen Änderung der Häufigkeit der Meldepflicht bei Auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie

(90/134/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom  
21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen  
in der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Entscheidung 89/162/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5  
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf dem Gebiet der Gemeinschaft sind mehrere Herde  
von spongiformer Rinderenzephalopathie festgestellt  
worden.

Diese Krankheit ist als neue und gefährliche Krankheit  
anzusehen, die die Rinderbestände in der Gemeinschaft  
unmittelbar bedroht.

Sie ist daher in das Verzeichnis der meldepflichtigen  
Krankheiten gemäß der Richtlinie 82/894/EWG aufzu-  
nehmen.

Angesichts der Merkmale dieser Seuche ist es angezeigt,  
bis auf weiteres eine wöchentliche Meldepflicht und je  
Meldung die Mitteilung der für einen Sekundärherd erfor-  
derlichen Angaben vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Anhang I der Richtlinie 82/894/EWG wird als weitere  
meldepflichtige Seuche die „spongiforme Rinderenzepha-  
lopathie“ aufgenommen.

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie  
82/894/EWG ist jeder Herd der spongiformen Rinder-  
enzephalopathie gemäß Artikel 4 der Richtlinie  
82/894/EWG bis 30. Juni 1992 mitzuteilen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung wird am 1. April 1990 wirksam.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. März 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 58.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 48.